

» Behinderung und Beruf

KVJS RATGEBER

Schwerbehinderte Menschen
im Arbeitsleben



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

» Inhaltsverzeichnis

- 3 Vorwort**
- 4 Was bedeutet Schwerbehinderung?**
- 5 Ein neuer Arbeitsplatz – was muss ich beachten?**
- 8 Gibt es Besonderheiten im Arbeitsverhältnis?**
- 17 Wie endet das Arbeitsverhältnis?**
- 25 Ein-Blicke in die Praxis:**
 - 25** Ausbildung mit Assistenz
 - 26** In den Beruf mit dem Integrationsfachdienst
 - 27** Technische Beratung optimiert Arbeitsplatz
 - 28** Neue Aufgabe statt Kündigung
- 29 Service:**
 - 29** Informationsmaterial
 - 30** Nützliche Internet-Adressen
 - 31** Ansprechpartner und Adressen

Impressum

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend
und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Text/Redaktion:

Monika Kleusch

Fachliche Mitarbeit:

Ralf Schmid

Gestaltung:

Designbüro Mees + Zacke, Reutlingen

Fotos:

Paul Esser: Titelbild, S. 15, S. 26
Monika Kleusch: S. 25, S. 27, S. 28
AfB S. 17
Fotolia: S. 7 PhotographyByMK; S. 9 Studio DER,
Onypix; S. 10 endostock; S. 13 DOC RABE media;
S. 14 bilderbox, George Muresan; S. 18 N. Media
Images, S. 20 Thomas Jansa; S. 21 Alexander
Raths; S. 22 Marco 2811; S. 24 michaeljung;
S. 28 EXQuisine; S. 31 endostock

Druck:

Texdat-Service gGmbH, Weinheim

Bestellung/Versand:

Telefon 0721 8107-942
integrationsamt@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichten. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

September 2014

» Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Sie sind schwerbehindert und stehen im Berufsleben? Dann können Sie auf das KVJS-Integrationsamt mit seinem großen Beratungs- und Unterstützungsangebot zählen. Das Integrationsamt gleicht damit behinderungsbedingte Nachteile im Arbeitsleben aus. Seine Fachberater und Fachdienste stehen Ihnen dazu kostenfrei zur Verfügung, auch vor Ort am Arbeitsplatz.

Nicht jede Behinderung wirkt sich am Arbeitsplatz aus. Doch wenn sie sich auswirkt, unterstützt Sie das KVJS-Integrationsamt durch begleitende Hilfen im Arbeitsleben. Dazu können unter anderem gehören: behinderungsgerechte Ausstattung Ihres Arbeitsplatzes, Förderung von speziellen beruflichen Fortbildungen, Unterstützung bei der Gründung oder Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz und Förderung einer Arbeitsassistentz.

Schwerbehinderte Mitarbeiter sind auf dem passenden Arbeitsplatz ebenso leistungsfähig wie ihre nicht behinderten Kollegen. In dem vorliegenden KVJS-Ratgeber finden Sie die wichtigsten Nachteilsausgleiche für berufstätige schwerbehinderte Menschen knapp und übersichtlich aufgeführt. Hieraus ergeben sich auch gute Argumente gegenüber einem Arbeitgeber, Sie einzustellen oder weiter zu beschäftigen. Ihr Arbeitgeber kann zudem ebenso wie Sie fachliche Beratung und finanzielle Unterstützung durch das KVJS-Integrationsamt erhalten.



Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender



Senator e.h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor

» Was bedeutet Schwerbehinderung?

ehindertena
f this card is severely

Musterm

B

Max

Geschäftszeiche

Die Berechtigung zur Mitna
Begleitperson ist nachgewi

Wann bin ich schwerbehindert?

Sie sind behindert, wenn Sie eine gesundheitliche Beeinträchtigung haben, die länger als sechs Monate dauert. Wie schwer eine Behinderung ist, wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird in Zehnergraden von 20 bis 100 festgestellt.

In Baden-Württemberg stellen die Landratsämter den Grad der Behinderung fest. Dort erfahren Sie alles Nötige über das Verfahren zur Anerkennung der Schwerbehinderten-Eigenschaft.

Wird bei Ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt, sind Sie schwerbehindert.

Woher bekomme ich einen Schwerbehindertenausweis?

Den Schwerbehindertenausweis stellt das Landratsamt aus. Für den Ausweis brauchen Sie ein Passfoto.

Was bedeutet „gleichgestellt“?

Wenn Sie einen anerkannten Grad der Behinderung von 30 oder 40 haben, können Sie sich schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen. Voraussetzung ist, dass aufgrund ihrer Behinderung ihr Arbeitsplatz gefährdet ist oder Sie sonst keinen geeigneten Arbeitsplatz finden.

Antragsformulare

Formulare für den Erstantrag, den Änderungsantrag und eine Ausfüllhilfe gibt es auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart: www.rp-stuttgart.de/servlet/PB/menu/1190327/index.html

Der Arbeitsplatz muss eine Wochenarbeitszeit von mindestens 18 Stunden haben.

Gleichgestellte haben am Arbeitsplatz die gleichen Rechte wie schwerbehinderte Menschen. Nur Zusatzurlaub steht ihnen nicht zu. Die Gleichstellung wird bei der Agentur für Arbeit am Wohnort beantragt.

» Ein neuer Arbeitsplatz – was muss ich beachten?

Muss ich die Schwerbehinderung bei der Bewerbung angeben?

Schwerbehinderte Menschen dürfen wegen ihrer Behinderung keine Nachteile im Arbeitsleben haben. Die Fachleute sind sich deshalb einig, dass man die Schwerbehinderung bei der Bewerbung verschweigen oder verneinen darf, wenn sie keine Auswirkungen auf die Arbeit hat. Diese Meinung wurde aber von den Gerichten noch nicht bestätigt.

Wenn Sie bei Ihrer Bewerbung gefragt werden, ob eine Erkrankung oder Behinderung sich auf die Arbeit auswirkt, müssen Sie auf jeden Fall die Wahrheit sagen. Denn treten wegen der Behinderung später Probleme auf, kann das zum Verlust des Arbeitsplatzes führen.

Besteht Ihr Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate, sollten Sie auf die Frage nach einer Schwerbehinderung wahrheitsgemäß antworten. Wenn Sie dies nicht tun, können Sie sich später nicht mehr auf ihre besonderen Rechte als schwerbehinderter Arbeitnehmer berufen.

Bewerbung im öffentlichen Dienst

Schwerbehinderte Bewerber für den öffentlichen Dienst müssen grundsätzlich zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden!

Eine Behörde kann nur dann darauf verzichten, wenn der Bewerber offensichtlich fachlich ungeeignet ist – etwa bei einem blinden Bewerber für eine Busfahrer-Stelle.

Gibt es Besonderheiten beim Arbeitsvertrag?

Grundsätzlich nein.

Befristete oder unbefristete Arbeitsverträge sind möglich, ebenso Vollzeit oder Teilzeit. Auch Schichtarbeit und Akkordarbeit dürfen schwerbehinderte Arbeitnehmer machen.

Kann mein Arbeitgeber Geld bekommen?

Es gibt verschiedene Förderprogramme:

Ihr Arbeitgeber kann zum Beispiel Prämien erhalten, wenn er schwerbehinderte Arbeitslose einstellt, die älter als 50 Jahre sind. Auch neue Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf werden gefördert.

Außerdem erhält der Arbeitgeber Zuschüsse, wenn der Arbeits- oder Ausbildungsplatz an die Behinderung angepasst werden muss.

Waren Sie vor Ihrer Einstellung arbeitslos, kann die Agentur für Arbeit oder das Job-Center Ihrem Arbeitgeber einen befristeten Eingliederungszuschuss bezahlen.

Schafft Ihr Arbeitgeber einen neuen, zusätzlichen Arbeitsplatz, kann sich das KVJS-Integrationsamt sogar an den Investitionskosten beteiligen, die nichts mit der Behinderung zu tun haben.

Wichtig ist, dass der Arbeitgeber sich vor Abschluss des Arbeitsvertrages an die zuständigen Stellen wendet! Auskunft über mögliche Fördergelder erhält der Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit oder beim KVJS-Integrationsamt.

Ausgleichsabgabe

Jeder Betrieb und jede Behörde mit mindestens 20 Arbeitsplätzen muss schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Erfüllt der Arbeitgeber die vorgeschriebene Quote nicht, muss er eine Ausgleichsabgabe ans Integrationsamt bezahlen. Das können monatlich bis zu 290 Euro pro Arbeitsplatz sein, der nicht mit einem schwerbehinderten Mitarbeiter besetzt ist. Wer einen schwerbehinderten Menschen einstellt, verbessert seine Schwerbehinderten-Quote. Das führt dazu, dass das Unternehmen weniger oder keine Abgabe bezahlen muss.

Entstehen Nachteile für den Arbeitgeber?

Nein – in der Regel nicht. Schwerbehinderte Arbeitnehmer sind an einem behinderungsgerechten Arbeitsplatz meistens genau so leistungsfähig wie Mitarbeiter ohne Behinderung. Sie haben meist auch keine höheren Fehlzeiten durch Krankheit. Dafür sind schwerbehinderte Mitarbeiter oft motivierter als nicht behinderte.

Auch der zusätzliche Kündigungsschutz gilt nicht sofort. Der Arbeitgeber kann Sie innerhalb der ersten sechs Monate testen – wie jeden anderen Arbeitnehmer auch.



» Gibt es Besonderheiten im Arbeitsverhältnis?

Welche Rechte habe ich?

Sie haben eine Reihe von Ansprüchen, die Nachteile durch die Behinderung ausgleichen sollen. Die wichtigsten Nachteilsausgleiche sind:

- » Zusatzurlaub: Sie haben eine Arbeitswoche zusätzlichen Urlaub. Auch wenn der Zusatzurlaub im Arbeitsvertrag nicht extra aufgeführt wird, haben Sie Anspruch darauf,
- » Befreiung von Mehrarbeit, die regelmäßig über acht Stunden täglich hinausgeht,
- » Anspruch auf Teilzeitarbeit, wenn sie wegen der Behinderung erforderlich und dem Arbeitgeber zumutbar ist,
- » Benachteiligungsverbot: Ihr Arbeitgeber darf Sie nicht wegen Ihrer Behinderung benachteiligen. Bei Problemen hilft die betriebliche Interessenvertretung, also die Schwerbehindertenvertretung, der Personal- oder Betriebsrat,
- » Behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit,
- » Förderung der beruflichen Karriere: Schwerbehinderte Beschäftigte müssen bei der innerbetrieblichen Weiterbildung bevorzugt werden. Auch die Teilnahme an außerbetrieblichen Bildungsangeboten muss der Arbeitgeber erleichtern,
- » Kündigungsschutz: Bevor einem schwerbehinderten Mitarbeiter gekündigt werden kann, muss das Integrationsamt dem Kündigungsantrag zustimmen. Mehr dazu auf Seite 17.

Für Gleichgestellte:

Mit Ausnahme des Zusatzurlaubs gelten die beruflichen Nachteilsausgleiche auch für Gleichgestellte.



Sie erhalten diese Nachteilsausgleiche aber nur, wenn Ihr Arbeitgeber von der Schwerbehinderung oder Gleichstellung auch weiß. Als Nachweis reicht eine Kopie des Schwerbehindertenausweises. Den Bescheid des Landratsamts über die anerkannten Behinderungen müssen Sie nicht vorlegen.

Haben schwerbehinderte Mitarbeiter eine eigene Interessenvertretung?

Es kommt darauf an, ob eine Schwerbehindertenvertretung gewählt wurde.

Es müssen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen beschäftigt sein. Dann kann eine Vertrauensperson als Schwerbehindertenvertretung gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kümmert sich ausschließlich um die Belange der schwerbehinderten Mitarbeiter. Wenn keine gewählt ist, vertritt der Personal- oder Betriebsrat die Interessen der schwerbehinderten Belegschaft.

Als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen muss man nicht unbedingt selbst behindert sein.

Ihr Kontakt zum KVJS-Integrationsamt

Ihren zuständigen Sachbearbeiter finden Sie im Internet unter www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/angebot-fuer-arbeitnehmer.html oder Telefon 07 11 63 75-0



Welche Unterstützung bekomme ich vom KVJS-Integrationsamt?

Wir beraten Sie, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung Unterstützung am Arbeitsplatz brauchen. Zunächst sollten Sie aber innerbetrieblich versuchen, Probleme zu lösen. Wenden Sie sich dazu an Ihre Interessenvertretung. Falls Sie dann nicht weiterkommen – oder wenn keine Interessenvertretung vorhanden ist – berät Sie das KVJS-Integrationsamt. Auf Ihren Wunsch nehmen wir auch Kontakt zum Arbeitgeber auf. Unsere Beratung ist immer kostenfrei.

Für spezielle Fragen hat das KVJS-Integrationsamt Fachdienste:

Der Technische Beratungsdienst (TBD)

- » plant behinderungsgerechte Um- und Ausbauten von Arbeitsstätten,
- » unterstützt bei der behindertengerechten Gestaltung des Arbeitsplatzes,
- » berät über den Einsatz technischer Arbeitshilfen,
- » informiert zur behinderungsgerechten Ausstattung von Kraftfahrzeugen und Wohnraum.

Die Integrationsfachdienste (IFD)

- » beraten und unterstützen bei der Besetzung von Arbeitsplätzen,
- » ermitteln Stärken und Schwächen (Leistungsprofil) schwerbehinderter Bewerber um einen Arbeitsplatz
- » helfen Arbeitgebern beim Antrag auf finanzielle Leistungen,
- » beraten, wenn Probleme auftreten wie hohe Fehlzeiten wegen Krankheit, eingeschränkter Arbeitsleistung oder bei psychischen Problemen,
- » bereiten den beruflichen Wiedereinstieg nach langer Krankheit vor,
- » vermitteln bei Konflikten am Arbeitsplatz - auch zusammen mit den Fachberatern vom KVJS-Integrationsamt,
- » unterstützen schwerbehinderte Schüler – vor allem mit geistiger Behinderung – und Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen bei der Suche nach einem Ausbildungs- oder Arbeitsplatz.

Weitere Informationen finden Sie im KVJS-Ratgeber „Integrationsfachdienste“ und im Internet unter www.ifd-bw.de

Förderung einer Arbeitsassistenz

Arbeitsassistenten helfen, wenn Sie wegen der Behinderung regelmäßig Unterstützung bei Ihrer Tätigkeit brauchen (beispielsweise eine Vorlesekraft für Blinde). Die eigentliche Arbeit muss aber von Ihnen als Arbeitnehmer geleistet werden. Die Arbeitsassistenz bietet dabei nur eine Hilfestellung.

Nicht Ihr Arbeitgeber, sondern Sie als schwerbehinderter Arbeitnehmer müssen sich um die Arbeitsassistenz kümmern. Beim KVJS-Integrationsamt erfahren Sie, ob bei Ihnen die Voraussetzungen für eine Arbeitsassistenz vorliegen und wer die Kosten trägt. Wenn eine Arbeitsassistenz notwendig ist, haben Sie darauf einen rechtlichen Anspruch.

Förderung von technischen Arbeitshilfen

Das KVJS-Integrationsamt kann die Kosten für Arbeitshilfen übernehmen, die wegen Ihrer Behinderung nötig sind. Das kann zum Beispiel eine Hebehilfe sein, wenn Sie trotz körperlicher Behinderung schwere Arbeit verrichten müssen.

Förderung von Fortbildungen

Falls Sie wegen Ihrer Behinderung auf speziell angepasste Fortbildungen (keine Umschulung!) angewiesen sind, kann sich das Integrationsamt an den Kosten beteiligen. Das können zum Beispiel spezielle Fortbildungen für Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung sein.

Das KVJS-Integrationsamt kann nur dann finanziell unterstützen, wenn feststeht, dass es sich nicht um einen Rehabilitationsfall handelt. Oft ist die Rentenversicherung, die Krankenkasse, die Agentur für Arbeit oder die Berufsgenossenschaft der richtige Ansprechpartner.

Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes

Bei Beamten und Selbstständigen kann das Integrationsamt die Anschaffung eines Autos fördern, wenn der Arbeitsplatz sonst nicht erreichbar ist. Auch für behinderungsbedingte Zusatzausstattung oder den Führerschein kann es Zuschüsse geben.

Für alle anderen Beschäftigten sind die Rehabilitationsträger (zum Beispiel Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherung) zuständig.

Hilfen für Selbstständige

Wenn Sie selbstständig sind oder sich selbstständig machen wollen, können Sie ein Darlehen oder einen Zinszuschuss vom KVJS-Integrationsamt erhalten. Dazu müssen Sie ein tragfähiges Geschäftskonzept haben. Über die genauen Voraussetzungen informiert der KVJS im Internet unter www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/existenzgruendung-und-erhaltung.html.





Welche Unterstützung bekommt der Arbeitgeber?

Ihr Arbeitgeber profitiert von fachlicher Beratung und finanzieller Unterstützung des KVJS- Integrationsamtes. Die Integrationsfachdienste und der Technische Beratungsdienst stehen Ihrem Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung.

Das KVJS-Integrationsamt kann Lohnkostenzuschüsse zahlen, wenn Sie wegen Ihrer Behinderung nicht voll leistungsfähig sind. Ist bei Ihrer Arbeit Unterstützung von Kollegen nötig, gibt es ebenfalls einen Zuschuss.

Wenn Ihr Arbeitgeber neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter schafft oder Arbeitsplätze behinderungsgerecht gestaltet, kann das KVJS-Integrationsamt ebenfalls Zuschüsse zahlen.

Arbeitsplätze schwerbehinderter Mitarbeiter soll der Arbeitgeber durch betriebliche Prävention sichern. Das Integrationsamt unterstützt ihn dabei. Wenn Sie beispielsweise innerhalb eines Jahres mehr als sechs Wochen krank waren, kann der Arbeitgeber das KVJS-Integrationsamt bei seinem Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) zur Beratung einschalten. Gemeinsam mit Ihnen und Ihrem Arbeitgeber versuchen wir dann, Ihr Arbeitsverhältnis dadurch zu sichern, dass künftige Fehlzeiten vermieden werden. Das kann zum Beispiel durch eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes erreicht werden.

Weitere Informationen bietet der KVJS-Ratgeber „Beschäftigung schwerbehinderter Menschen – Finanzielle Förderung und fachliche Beratung“.

Darf mir der Arbeitgeber eine andere Arbeit oder einen anderen Arbeitsort zuteilen?

Das kommt darauf an, was im Arbeitsvertrag steht. Wenn darin vereinbart ist, dass der Arbeitgeber andere Aufgaben übertragen kann oder Sie an einem anderen Standort einsetzen kann, ist das meistens zulässig (Direktionsrecht). Er benötigt dann keine Zustimmung des KVJS-Integrationsamtes.

Erlaubt Ihr Arbeitsvertrag keine Änderung der Arbeit oder des Arbeitsortes, dann kann der Arbeitgeber nur mit einer Änderungskündigung den Inhalt Ihres Arbeitsvertrags ändern – es sei denn, Sie sind mit der Änderung einverstanden. Eine Änderungskündigung ist eine Kündigung, verbunden mit dem Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen.

Für eine Änderungskündigung benötigt Ihr Arbeitgeber vorher die Zustimmung des KVJS-Integrationsamtes.



Was ist, wenn die Arbeit zu schwer wird?

Die Schwerbehindertenvertretung, Betriebs- oder Personalrat helfen weiter. Wenn sie fehlen, können Sie sich direkt an das KVJS-Integrationsamt wenden.

Wenn Ihnen Ihre Arbeit gesundheitlich zu schwer fällt, sollten Sie sich nach einer medizinischen oder beruflichen Rehabilitation erkundigen. Vielleicht ist auch die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz möglich, zum Beispiel nach einer Fortbildung oder Umschulung.

Falls Sie eine teilweise Erwerbsminderungsrente erhalten, können Sie in Teilzeit hinzuverdienen.

Und wenn ich gar nicht mehr arbeiten kann?

Wer weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann, gilt als voll erwerbsgemindert und kann eine volle Erwerbsminderungsrente erhalten. Ob die Voraussetzungen vorliegen, prüft die Rentenversicherung.

In der Regel erhalten Sie eine Erwerbsminderungsrente nur befristet, also für einen bestimmten Zeitraum. Falls der Arbeits- oder der Tarifvertrag vorsieht, dass in diesem Fall das Arbeitsverhältnis automatisch endet, muss Ihr Arbeitgeber trotzdem beim Integrationsamt die Zustimmung zur Beendigung einholen.

Wenn Sie eine volle Erwerbsminderungsrente auf Dauer erhalten und der Arbeits- oder Tarifvertrag ein automatisches Ende des Arbeitsverhältnisses vorsieht, muss das Integrationsamt nicht eingeschaltet werden (Ausnahme: Beschäftigte nach TVöD).

» Wie endet das Arbeitsverhältnis?

In der Regel wie jedes andere Arbeitsverhältnis auch: Durch Erreichen der Altersgrenze, Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung. Schwerbehinderte Menschen und Gleichgestellte haben jedoch einen besonderen Kündigungsschutz. Das heißt aber nicht, dass sie unkündbar sind.

Sie haben den zusätzlichen Kündigungsschutz auch, wenn die Anerkennung der Schwerbehinderung oder die Gleichstellung erst beantragt ist. Der Antrag muss aber mindestens drei Wochen vor der Kündigung gestellt worden sein. Zudem müssen Sie die Behörden bei der Bearbeitung des Antrages unterstützen und alle Unterlagen, die verlangt werden, zur Verfügung stellen.





Kann der Arbeitgeber mir kündigen?

Ja, er kann kündigen, wenn das KVJS-Integrationsamt vorher zugestimmt hat.

Das KVJS-Integrationsamt informiert Sie über den Antrag des Arbeitgebers zur Kündigung. Es bittet um eine Stellungnahme und fragt, ob Sie mit der Kündigung einverstanden sind oder weshalb nicht.

Wenn das Arbeitsverhältnis noch keine sechs Monate besteht, kann der Arbeitgeber auch ohne Zustimmung des Integrationsamtes kündigen.

Und wenn der Arbeitgeber ohne Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt hat?

Eine Kündigung ist nicht automatisch unwirksam, wenn Ihr Arbeitgeber ohne Zustimmung des Integrationsamtes gekündigt hat. Deshalb sollten Sie vom Arbeitsgericht feststellen lassen, dass die Kündigung wegen der fehlenden Zustimmung unwirksam war. Nach Erhalt der Kündigung haben Sie dazu drei Wochen Zeit.

Habe ich auch bei einem befristeten Arbeitsvertrag einen besonderen Kündigungsschutz?

Ein befristetes Arbeitsverhältnis endet normalerweise zum vereinbarten Termin – ohne Kündigung. Die Zustimmung des KVJS-Integrationsamtes ist deshalb nicht erforderlich.

Wie läuft ein Kündigungsverfahren ab?

Das KVJS-Integrationsamt fragt nicht nur Sie nach Ihrer Meinung zum Kündigungsantrag, sondern auch die Schwerbehindertenvertretung und den Betriebs- oder Personalrat. Das geschieht zunächst schriftlich.

Wenn Sie uns mitgeteilt haben, dass Sie mit der Kündigung nicht einverstanden sind, gibt es ein Gespräch mit Ihnen, Ihrem Arbeitgeber und der betrieblichen Interessenvertretung.

Sie können auch einen Rechtsvertreter einschalten, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, der dann mit Ihnen am Termin teilnimmt.

Manchmal müssen wir vor einer Entscheidung noch Meinungen von Fachleuten einholen, zum Beispiel von Ärzten, vom Integrationsfachdienst oder von unserem Technischen Beratungsdienst.

Wenn uns alle notwendigen Information und Meinungen vorliegen, entscheiden wir schriftlich über den Antrag des Arbeitgebers.



Wie entscheidet das Integrationsamt?

Das hängt davon ab, wie stark der Zusammenhang zwischen Ihrer Behinderung und dem Kündigungsgrund ist. Der zusätzliche Kündigungsschutz soll nur behinderungsbedingte Nachteile im Arbeitsleben ausgleichen. Hat der Kündigungsgrund nichts mit Ihrer Behinderung zu tun, ist der zusätzliche Kündigungsschutz nicht sehr stark. Dann stimmt das Integrationsamt in der Regel einer Kündigung zu. Ausnahme: ein Kündigungsgrund liegt gar nicht vor.

Wenn ein Zusammenhang zwischen dem Kündigungsgrund und Ihrer Behinderung besteht, kommt es darauf an, ob dem Arbeitgeber Ihre Weiterbeschäftigung noch zumutbar ist. Das prüfen wir in jedem Einzelfall.

Vertritt das KVJS-Integrationsamt meine Interessen?

Nein, das Integrationsamt ist im Kündigungsverfahren neutral. Wir dürfen Sie nicht rechtlich beraten und können Sie auch nicht vor Gericht vertreten.

Wenn Sie eine Rechtsvertretung brauchen, sollten Sie einen Rechtsanwalt oder die Gewerkschaft einschalten. Dafür übernimmt das KVJS-Integrationsamt jedoch keine Kosten.

Wir versuchen aber, als Vermittler im Verfahren eine Einigung zu erreichen. Das kann eine einvernehmliche Weiterbeschäftigung sein oder die einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn keine Beschäftigungsmöglichkeit mehr besteht.

Bezahlt das Integrationsamt Dolmetscherkosten?

Für Menschen mit Hörbehinderung organisiert das Integrationsamt im Kündigungsverfahren auf seine Kosten Gebärdensprachdolmetscher. Um einen Dolmetscher für Fremdsprachen muss sich der Betroffene selbst kümmern und ihn auch selbst bezahlen.

Kann mir wegen Krankheit gekündigt werden?

Ja, wenn die Fehlzeiten wegen Krankheit über mehrere Jahre zu hoch sind und sie auch in Zukunft hoch sein werden. Fehlzeiten über sechs Wochen jährlich sind problematisch und können das Arbeitsverhältnis gefährden. In diesem Fall soll Ihr Arbeitgeber versuchen, mit Betrieblichem Eingliederungsmanagement (BEM) Fehlzeiten zu reduzieren. Wenn BEM keinen Erfolg hat und Ihre Fehlzeiten für den Arbeitgeber unzumutbar sind, kann eine Kündigung wegen Krankheit gerechtfertigt sein.



Wie geht es nach der Kündigung weiter?

Wenn Sie gekündigt wurden, müssen Sie sich sofort bei der Agentur für Arbeit melden. Sonst bekommen Sie entweder über eine bestimmte Zeit gar kein oder nicht rechtzeitig Arbeitslosengeld.

Außerdem können Sie vom Arbeitsgericht prüfen lassen, ob die Kündigung sozial gerechtfertigt war. Sie können innerhalb von drei Wochen gegen die Kündigung klagen.

Auch die Entscheidung des KVJS-Integrationsamtes können Sie überprüfen lassen. Sie haben einen Monat Zeit, gegen unsere Entscheidung Widerspruch einzulegen.

Darf ich selbst kündigen?

Natürlich. Dazu brauchen Sie nicht die Zustimmung des KVJS-Integrationsamtes.

Wenn Sie aber noch keine neue Arbeitsstelle haben, kann es Probleme mit dem Arbeitslosengeld geben. Wenn Sie selbst kündigen wollen, sollten Sie sich deshalb von der Agentur für Arbeit oder vom KVJS-Integrationsamt beraten lassen.



Kündigung

Was passiert bei einem Aufhebungsvertrag?

Genauso wie Sie mit ihrem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag geschlossen haben, können Sie in einem Vertrag regeln, wann und wie das Arbeitsverhältnis enden soll. Aber Vorsicht: Wer ohne wichtigen Grund sein Arbeitsverhältnis beendet, bekommt zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld (Sperrfrist). Außerdem verkürzt sich die Dauer, für die Sie Arbeitslosengeld erhalten.

Wenn das KVJS-Integrationsamt im Kündigungsverfahren feststellt, dass eine Weiterbeschäftigung nicht möglich ist, kann ein Aufhebungsvertrag jedoch eine Alternative zur Kündigung sein.

Ein Aufhebungsvertrag ist auch dann kein Problem, wenn Sie nahtlos zu einem anderen Arbeitgeber wechseln.

Eine vereinbarte Abfindung kann sich auf das Arbeitslosengeld auswirken. Darum sollten Sie sich vor dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages bei der Agentur für Arbeit über die Konsequenzen informieren. Abfindungen sind außerdem teilweise steuerpflichtig.



Wann kann ich in Altersrente gehen?

Auch für schwerbehinderte Menschen wurde die Altersgrenze angehoben, ab der sie ohne Kürzung in Altersrente gehen können. Ab wann Sie die volle Rente erhalten, hängt aber von Ihrem Geburtsjahr und den Versicherungszeiten ab. Manche schwerbehinderte Menschen können früher in Altersrente, wenn bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt sind – meist aber mit einem Abschlag.

Über den Rentenbeginn und die Rentenhöhe sollten Sie sich bei der Rentenversicherung informieren, bevor Sie einen Rentenantrag stellen.

» Ein-Blicke in die Praxis



Die Verwaltungsangestellte: Ausbildung mit Assistenz

Vivian Hösch ist blind. Das hat sie weder von einer Karriere als Leistungssportlerin im Biathlon noch von einer Ausbildung bei der Stadt Freiburg abgehalten.

Nach dem Abitur an einem regulären Gymnasium bewarb sie sich um einen Ausbildungsplatz als Verwaltungsfachangestellte und wurde genommen. Obwohl sie im „Doppel-pack“ anrückte: Das KVJS-Integrationsamt finanzierte ihr – in Vorleistung für die Agentur für Arbeit - eine Arbeitsassistenz für die Ausbildung.

Die Assistenzkraft digitalisiert für Vivian Hösch Bücher und Skripte, beschreibt Graphiken im Unterrichtsmaterial oder Schaubilder im Unterricht. Aufgaben bearbeitet Vivian Hösch selbstständig an ihrem Laptop mit Braille-Zeile.

Die sportliche junge Frau schafft auch die Ausbildung in Bestzeit und ist nun fest angestellt bei der Stadt Freiburg. Dort gehört sie zum Team der EDV-Hotline. Unterstützung braucht sie keine. Vormittags berät sie Kolleginnen und Kollegen mit PC-Problemen, die Nachmittage gehören dem Training. Vielleicht ist sie bei den nächsten Paralympics wieder dabei.

» Ein-Blicke in die Praxis



Der Gärtnereihelfer: In den Beruf mit dem Integrationsfachdienst

Wenn er morgens der Erste ist, schaut er, ob die Pflanzen im Gewächshaus Wasser brauchen. Wässern, pflanzen, Blumenkübel putzen - seit drei Jahren gehört das zum Job von Mario Himmelsbach in der Stadtgärtnerei von Zell am Harmersbach.

Mario Himmelsbach fing als schüchterner Praktikant in der Stadtgärtnerei an. Heute ist er ein selbstbewusster junger Mann, der im eigenen Auto zur Arbeit kommt. „Der Führerschein war ganz wichtig“, erklärt Claudia Thiel vom Integrationsfachdienst (IFD) Offenburg. Sie betreute Mario Himmelsbach bereits als Schüler der Schule für Geistigbehinderte.

Der IFD unterstützt sowohl Schule als auch Schüler bei Praktika in Betrieben. So organisiert Claudia Thiel bereits das erste Praktikum für Mario Himmelsbach bei der Stadtgärtnerei. Nach einem erfolgreichen Orientierungspraktikum folgt ein zweites Erprobungspraktikum, schließlich im letzten Schuljahr die Bewährungsprobe - ein Dauerpraktikum, bei dem er an zwei Tagen in der Woche in der Stadtgärtnerei mit anpackt.



Als Mario Himmelsbach auch noch den Führerschein schafft – und damit selbstständig an unterschiedliche Einsatzorte kommen kann, stellt die Stadt ihn zunächst befristet, mittlerweile unbefristet als Gärtnereihelfer ein. Eine Stelle, auf der er aufblühen konnte.



Der Amtsarzt: Technische Beratung optimiert Arbeitsplatz

Dass ein individuell behinderungsgerecht angepasster Arbeitsplatz wichtig ist, weiß Joachim Nörenberg aus fachlicher wie persönlicher Perspektive. Der Mediziner arbeitet seit mehr als 20 Jahren für das Gesundheitsamt in Ravensburg. Rund 80 Prozent seiner Arbeitszeit verbringt er mit dem Verfassen ärztlicher Stellungnahmen am Schreibtisch.

Doch das Sitzen bereitete ihm immer stärkere gesundheitliche Probleme, denn durch einen Beckenschiefstand und ein verkürztes Bein war seine Sitzposition alles andere als ergonomisch. Nörenberg hatte schon alle möglichen Stühle probiert – ohne Besserung. Nun war der Technische Beratungsdienst beim KVJS-Integrationsamt gefragt.

Der Technische Berater vermittelte den Kontakt zu einer Firma, die Bürostühle individuell anpasst. Schon die erste Sitzprobe mit einem – noch provisorisch – einseitig aufgepolsterten „Vorführmodell“ war ein voller Erfolg. „Am liebsten hätte ich den Stuhl nicht mehr hergegeben“, erinnert sich Nörenberg an das neue Sitzgefühl. Dank eines perfekt an seinen Besitzer angepassten Sattelstuhls und eines höhenverstellbaren Schreibtischs, der auch das Arbeiten im Stehen erlaubt, ist der Landesbeamte voll einsatzfähig.

» Ein-Blicke in die Praxis



Die Maultaschen-Spezialistin: Neue Aufgabe statt Kündigung

Jutta Steinle (Name geändert) arbeitet seit 17 Jahren in der Wurstküche einer Stuttgarter Metzgerei mit gut 100 Mitarbeitern. Die Arbeit in der feuchten und warmen Wurstküche fällt ihr immer schwerer. Ihr Rheuma verschlimmert sich. Ihre Fehlzeiten steigen deutlich an. Die Metzgerei will der schwerbehinderten 54jährigen kündigen.

Im Kündigungsverfahren informiert die Fachberaterin des KVJS-Integrationsamtes den Arbeitgeber über die verschiedenen Fördermöglichkeiten, die dazu dienen, einen Arbeitsplatz zu erhalten und zu sichern. Damit stößt sie auf offene Ohren. Die Metzgerei überlegt seit einiger Zeit, sich ein weiteres Standbein mit der Produktion von Maultaschen zuzulegen – wären da nicht die Kosten für die Produktionsmaschine und für die supermarktgerechte maschinelle Verpackung.

Metzgerei und KVJS-Integrationsamt setzen sich zusammen. Für die Maultaschenproduktion würde die Firma ohnehin neue Mitarbeiter einstellen müssen – warum nicht solche mit Behinderung? Schließlich schafft die Metzgerei zehn neue Stellen für schwerbehinderte Menschen in der neuen Maultaschenproduktion. Das KVJS-Integrationsamt zahlt einen Zuschuss zu den Investitionskosten und Jutta Steinle wird nicht arbeitslos sondern Spezialistin für Maultaschen.



» Informationsmaterial

KVJS-Ratgeber Integrationsfachdienste

Auf 24 Seiten bietet der Ratgeber einen Überblick über das Angebot der Integrationsfachdienste für Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen.

KVJS-Ratgeber Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Finanzielle Förderung und fachliche Beratung für Arbeitgeber.
24 Seiten.

ZB Ratgeber Der besondere Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen nach dem SGB IX

Fragen und Antworten, Tipps für die Praxis und Recht und Gesetz im handlichen Format auf 64 Seiten.

ZB info Betriebliches Eingliederungsmanagement

Auf sechs Seiten alles Wissenswerte über Grundlagen, Verfahren und Vorgehen beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement.

ZB spezial Was heißt hier behindert?

Behinderungsarten und ihre Auswirkungen. Beispiele, Rat und Wissen auf 60 Seiten.

ABC Behinderung und Beruf

Umfangreiches Handbuch für die betriebliche Praxis. 560 Seiten.

Newsletter Behinderung und Arbeit

Den Newsletter des KVJS-Integrationsamtes können Sie hier bestellen:
www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/aktuellesservice.html

Kostenfreie Bestellung:

integrationsamt@kvjs.de

Telefon 0721 8107-942, Telefax 0721 8107-940

Sämtliche Publikationen des KVJS-Integrationsamtes zum Thema Arbeit und Schwerbehinderung stehen im Internet zum Herunterladen oder Bestellen zur Verfügung:
www.kvjs.de/service/publikationen/behinderung-und-beruf.html

» Nützliche Internet-Adressen

www.kvjs.de

Die Seiten des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

www.ifd-bw.de

Das Angebot der baden-württembergischen Integrationsfachdienste im Internet

www.integrationsaemter.de

Seite der Arbeitsgemeinschaft deutscher Integrationsämter mit der Zeitschrift Behinderte Menschen im Beruf (ZB) und vielen nützlichen Informationen

www.reha-servicestellen.de

Seite der gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation in Baden-Württemberg

www.rehadat.de

Informationssystem zur Unterstützung der Integration von Behinderten in die Arbeitswelt mit Datenbanken zu verschiedenen Themenbereichen der beruflichen Rehabilitation

www.talentplus.de

Das Portal zu Arbeitsleben und Behinderung

www.arbeitsagentur.de

Die Seite der Bundesagentur für Arbeit bietet auch Informationen zur beruflichen Eingliederung schwerbehinderter Menschen

www.deutsche-rentenversicherung-bw.de

Informationen des Rentenversicherungsträgers

www.bar-frankfurt.de

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation bietet viele Infos auch zur Teilhabe am Arbeitsleben

www.sozialministerium-bw.de

Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg

www.behindertenbeauftragter.de

Infos vom Behindertenbeauftragten der Bundesregierung

» Ansprechpartner und Adressen

Stuttgart

Karin Kimmich-Protz

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Telefon: 0711 6375-265
Karin.Kimmich-Protz@kvjs.de

Freiburg

Barbara Starz

Kaiser-Joseph-Straße 170
79098 Freiburg
Telefon: 0761 2719-47
Barbara.Starz@kvjs.de

Karlsruhe

Dietmar Tremmel

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 8107-961
Dietmar.Tremmel@kvjs.de

Ihren zuständigen Sachbearbeiter

finden Sie im Internet unter

[www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/
angebot-fuer-arbeitnehmer.html](http://www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/angebot-fuer-arbeitnehmer.html)
oder Telefon 07 11 63 75-0





KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de